

A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Torsten Welling und Tobias Vogt (CDU)
– Drucksache 18/8958 –

Sicherstellungsauftrag für die stationäre medizinische Versorgung – Konkretisierung für die Landkreise bzw. die Stadt Koblenz als Standorte der zum GKM gehörenden Häuser

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8958** – vom 6. März 2024 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie konkret sieht die Anforderung gem. Sicherstellungsauftrag an den Landkreis Rhein-Hunsrück – insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Insolvenz oder Schließung des Krankenhauses in Boppard – aus?
2. Wie konkret sieht die Anforderung gem. Sicherstellungsauftrag an den Landkreis Rhein-Lahn – insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Insolvenz oder Schließung des Krankenhauses in Nastätten – aus?
3. Wie konkret sieht die Anforderung gem. Sicherstellungsauftrag an den Landkreis Mayen-Koblenz – insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Insolvenz oder Schließung des Krankenhauses in Mayen – aus?
4. Wie konkret sieht die Anforderung gem. Sicherstellungsauftrag an die Stadt Koblenz – insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Insolvenz oder Schließung des Gemeinschaftsklinikums Mittelrhein – aus?

Das **Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

27.03.2024

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Torsten Welling und Tobias Vogt (CDU):
betr. Sicherstellungsauftrag für die stationäre medizinische Versorgung -
Konkretisierung für die Landkreise bzw. die Stadt Koblenz als Standorte der
zum GKM gehörenden Häuser:**

- Drucksache 18/8958 -

Vorbemerkung:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) ist die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte. Nach § 2 Abs. 2 LKG erfüllt das Land seine Aufgabe besonders durch die Aufstellung des Landeskrankenhausplanes und des Investitionsprogramms und die öffentliche Förderung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte erfüllen ihre Aufgabe, indem sie Krankenhäuser errichten und unterhalten, soweit diese nicht von freigemeinnützigen, privaten und anderen geeigneten Trägern errichtet und unterhalten werden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LKG arbeiten Land, Landkreise und kreisfreie Städte zur Erfüllung dieser Aufgaben eng miteinander zusammen.

Unzweifelhaft ist derzeit in den genannten Regionen die Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern gegeben. Das bedeutet aber nicht, dass die bestehende Versorgung der einzige Weg ist, eine entsprechende Versorgung sicher zu stellen.

Das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein mit seinen städtischen Standorten, die eine spezialisierte Versorgung anbieten und seinen Standorten in der Region, die eher die Grundversorgung vorhalten, ist weiterhin ein Verbund mit Chancen für die Zukunft.



Ob und welche Umstrukturierungen es geben wird, damit die wirtschaftliche Tragfähigkeit auch in Zukunft sicher gestellt ist und welche Beiträge dazu ggf. nicht nur die Gesellschafter, sondern auch andere leisten können und müssen, ist derzeit noch Bestandteil von Gesprächen, deren Ergebnisse noch nicht abzusehen sind.

Dies vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Krankenhaus Heilig Geist in Boppard ist zwar nicht allzu weit von Koblenz entfernt, dennoch hat es für den nördlichen Rhein-Hunsrück-Kreis und das Mittelrheintal in der Grundversorgung eine hohe Relevanz.

Das Krankenhaus Paulinenstift in Nastätten ist für die Grundversorgung von großer Bedeutung. Die Wege zu anderen Krankenhäusern sind – auch über die Landesgrenze betrachtet – relativ weit.

Für beide Standorte ergibt sich die Besonderheit, dass die Landkreise, in denen die Häuser liegen, nicht Gesellschafter des Gemeinschaftsklinikums sind. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bezieht aber diese Kommunen in die Gespräche über die Zukunft des Gemeinschaftsklinikums Mittelrhein ein, damit erforderlichenfalls die Auswirkungen auf die Sicherstellung der Versorgung und eventuelle Reaktionsmöglichkeiten unmittelbar besprochen und mitgedacht werden können.

Zu den Fragen 3 und 4:

Das St. Elisabeth Krankenhaus in Mayen hat vor allem für die westlich von Mayen liegenden Einzugsbereiche durch die Geburtshilfe und auch für die Grundversorgung besondere Relevanz.

Die Häuser Kemperhof und Ev. Stift St. Martin in Koblenz sind Bestandteil der hoch spezialisierten und durch das Bundeswehrzentral Krankenhaus sowie die Standorte des Katholischen Klinikums Koblenz-Montabaur auch differenzierten Versorgungsstruktur in Koblenz.

Der Landkreis Mayen-Koblenz sowie die Stadt Koblenz sind nicht nur Kommunen, an die sich der Sicherstellungsauftrag nach § 2 LKG richtet, sondern sie sind auch



Gesellschafter des Gemeinschaftsklinikums. Sie erfüllen den Sicherstellungsauftrag also in der Form, dass sie selbst am Betrieb von Krankenhäusern beteiligt sind. Die daraus resultierende Verantwortung haben sie bisher durch die Sicherung der Liquidität des Gemeinschaftsklinikums auch engagiert wahrgenommen. Derzeit liegen der Landesregierung keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich das Gemeinschaftsklinikum kurzfristig und bzw. oder weitgehend aus der Versorgung in Koblenz zurückziehen würde.

Clemens Hoch